

BEKANNTMACHUNG DER UBS ETFs PLC (DIE „GESELLSCHAFT“)

**eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und ein nach irischem Recht
gegründeter Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds**

Datum: 19. August 2020

In diesem Dokument verwendete Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ dieses Rundschreibens zugeschrieben wird, oder haben, wenn sie dort nicht definiert sind, die gleiche Bedeutung wie die definierten Begriffe, die im Verkaufsprospekt der Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“) und in der Ergänzung jedes Teilfonds der Gesellschaft (die „Fonds“) verwendet werden.

Exemplare des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und der Fondsergänzungen sind auf Anfrage während der normalen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Dieses Rundschreiben erfordert keine Überprüfung durch die Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) und wurde von ihr auch nicht überprüft.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind die Personen, die für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich sind. Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Auffassung, dass weder dieses Dokument noch die darin ausgeführten Vorschläge den OGAW-Vorschriften der Zentralbank von 2019, den von ihr herausgegebenen Leitlinien und erlassenen Vorschriften, in irgendeiner Weise zuwiderlaufen.

INHALT

| | |
|--|----|
| TEIL 1 – BEKANNTMACHUNG VOM VERWALTUNGSRAT | 3 |
| ANHANG A VORGESCHLAGENE SATZUNGSÄNDERUNGEN | 5 |
| TEIL 2 – MITTEILUNG ÜBER DIE EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG..... | 10 |

TEIL 1 – BEKANNTMACHUNG VOM VERWALTUNGSRAT UBS ETFs PLC

19. August 2020

Betr.: Vorschlag für Änderungen in der Satzung der Gesellschaft

Zweck dieses Schreibens ist es, Sie über bestimmte Massnahmen zu informieren, die in Bezug auf die Gesellschaft geplant sind.

1. Die Zustimmung der Anteilinhaber erfordernde Änderungen

Der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) haben eine Namensänderung der Gesellschaft von UBS ETFs Plc in UBS (Irl) Fund Solutions plc vorgeschlagen. Des Weiteren beabsichtigt der Verwaltungsrat eine Reihe von Änderungen in der aktuellen Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) vorzunehmen.

Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen in der Satzung sind in Anhang A aufgeführt; ein Exemplar ist diesem Schreiben beigelegt. Bitte beachten Sie, dass nach dem Versand dieser Mitteilung weitere unwesentliche Änderungen in der Satzung erfolgen können.

Die vorgeschlagene Namensänderung und die vorgeschlagenen Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung der Anteilinhaber durch einen Sonderbeschluss auf einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (die „**AHV**“). Des Weiteren unterliegen die hierin beschriebenen vorgeschlagenen Änderungen der Genehmigung durch die Zentralbank.

Die offizielle Einladung zur AHV, die am 11. September 2020 um 10.30 Uhr (Ortszeit Irland) am Sitz der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet, ist in teil 2.

In der Einladung ist der Text des Sonderbeschlusses erläutert, der auf der AHV in Bezug auf die Gesellschaft unterbreitet wird.

Wie vorstehend bereits genauer erläutert, wird der Beschluss als Sonderbeschluss der Gesellschaft unterbreitet. Ein Sonderbeschluss kann nur gefasst werden, wenn er von mindestens 75 % der insgesamt abgegebenen Stimmen (persönlich oder durch Vollmacht vertreten) auf der AHV befürwortet wird, um verabschiedet zu werden. Wird der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst, ist er für alle Anteilinhaber verbindlich, ungeachtet dessen wie (oder ob) diese abgestimmt haben.

⇒ *Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderungen*

Es wird davon ausgegangen, dass die Änderungen vorbehaltlich und gemäss den Anforderungen der Zentralbank und anderer massgeblicher zuständiger Behörden ab dem 29. September 2020 (das „**Datum des Inkrafttretens**“) oder zu einem früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat bestimmen kann, in Kraft treten. Die Änderungen werden zeitnah in die Satzung aufgenommen und Aktionären kostenlos zur Verfügung gestellt.

⇒ *Veröffentlichung der Ergebnisse der AHV*

Vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilinhaber treten die Namensänderung der Gesellschaft und die Satzungsänderungen am Datum des Inkrafttretens oder an dem Termin in Kraft, an dem alle von der Zentralbank und/oder dem Handelsregister verlangten und von der Gesellschaft eingereichten Unterlagen genehmigt wurden.

Eine Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt im Anschluss an die AHV auf der Website <http://www.ubs.com/etf> sowie an der Borsa Italiana.

⇒ *Empfehlung und aktualisierte Dokumentation*

Der Verwaltungsrat erachtet die in diesem Abschnitt 1 dargelegten vorgeschlagenen Änderungen für im besten Interesse der Anteilhaber insgesamt.

2. Aktualisierungen von Mitteilungen: Nur für Anteilhaber des HFRX Global Hedge Fund Index SF UCITS ETF

Zusätzlich zu den obigen, in Abschnitt 1 dargelegten Änderungen hat der Verwaltungsrat seine Ermessensfreiheit gemäss Klausel 12 der Satzung ausgeübt und den HFRX Global Hedge Fund Index SF UCITS ETF (der „Fonds“) geschlossen; der Fonds ist derzeit nicht an der Borsa Italiana - ETFPlus notiert. Diese Entscheidung der Verwaltungsratsmitglieder ist für alle betroffenen Parteien endgültig und bindend. Somit dient diese Aktualisierung nur zu Mitteilungszwecken, d. h. sie bedarf nicht der Zustimmung der Anteilhaber.

Dementsprechend setzt der Verwaltungsrat Sie von der Schliessung des Fonds in Kenntnis und legt das Datum, an dem diese Schliessung in Kraft tritt, auf den 27. Oktober 2020 fest, (das „**HFRX-Datum des Inkrafttretens**“).

Mit Wirkung von und ab dem Datum, an dem der Fonds geschlossen werden soll (d. h. das HFRX-Datum des Inkrafttretens), dürfen keine Anteile des Fonds mehr ausgegeben oder von der Gesellschaft verkauft werden. Das bedeutet, dass der Primärmarkthandel ab dem HFRX-Datum des Inkrafttretens eingestellt werden muss. Ab diesem Datum werden Vermögenswerte realisiert und Gelder gemäss den Bestimmungen der Satzung ausgeschüttet.

Bis zum HFRX-Datum des Inkrafttretens werden die Anteilhaber darüber informiert, dass sie gemäss den Bestimmungen des Verkaufsprospekts Anteile zeichnen und/oder zurückgeben dürfen.

3. Allgemeine Informationen

Der aktualisierte Verkaufsprospekt, die Ergänzungen, die wesentlichen Anlegerinformationen und ein Entwurf der Satzung der Gesellschaft werden kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in 32 Molesworth Street, Dublin 2, online unter www.ubs.com/etf und/oder kostenlos von jedem der lokalen Vertreter in den Ländern, in denen die Gesellschaft registriert ist, zur Verfügung gestellt, darunter in der Schweiz von UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenplatz 6, 4052 Basel in ihrer Funktion als Schweizer Vertreter und von UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8098 Zürich in ihrer Funktion als Schweizer Zahlstelle sowie von der deutschen Zahl- und Informationsstelle UBS Europe SE, Bockenheimer Landstrasse 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Deutschland, und für Anleger in Italien unter www.ubs.com/etf.

Ein Exemplar des überarbeiteten Satzungsentwurfs ist auf Anfrage vom Sekretär der Gesellschaft und von den jeweiligen lokalen Vertretungen in den Ländern erhältlich, in denen die Gesellschaft eingetragen ist.

Mit freundlichen Grüssen

**Verwaltungsratsmitglied
für und im Namen von
UBS ETFs plc**

ANHANG A
VORGESCHLAGENE SATZUNGSÄNDERUNGEN

(Sofern hierin nicht anders definiert oder der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Anhang A verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der Satzung.)

In der nachstehenden Tabelle sind die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen in der Satzung aufgeführt. Weitere unwesentliche Änderungen in der Satzung können nach dem Versand dieses Rundschreibens erfolgen. Neben den nachstehend aufgeführten Änderungen erfolgten bestimmte redaktionelle Änderungen zur Korrektur von Querverweisen und der Nummerierung sowie zwecks konsistenterer Verwendung von bestimmten Begriffen wie „zurückgeben“ und „Rückgabe“ anstelle von „Rückkauf“ usw.

| Bestimmung | Vorgeschlagene Änderungen des Wortlauts sind fett gedruckt (Einfügungen unterstrichen, Streichungen durchgestrichen) |
|-------------------|---|
| 1.2 | Begriffe in dieser Satzung, die sich auf die schriftliche Darstellung beziehen, sind vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen so auszulegen, dass sie sich ebenfalls auf den Druck, die Lithografie, die Fotografie und andere Arten der Darstellung und Vervielfältigung von Wörtern in visueller Form beziehen. Begriffe in dieser Satzung, die sich auf die Ausfertigung eines Dokuments beziehen, beinhalten jegliche Art der Ausfertigung, gleich ob unter Brief oder unter Siegel oder in einer Form der elektronischen Signatur, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt. |
| 43 | <u>Ein schriftlicher Beschluss (in elektronischer oder anderer Form) kann auf folgende Art und Weise verabschiedet werden:</u> a) Ein schriftlicher Beschluss Wenn er (entweder durch elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder in einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Form) von jedem Inhaber oder in dessen Namen unterzeichnet ist, der zur Abstimmung über diesen berechtigt gewesen wäre, wenn er in seiner Anwesenheit auf einer Versammlung vorgeschlagen worden wäre, und ist ebenso wirksam, als wenn er bei einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung angenommen worden wäre; er kann aus mehreren Urkunden gleicher Form bestehen, von denen jede von einem oder mehreren Inhabern oder in deren Namen unterzeichnet sein muss. Im Falle einer Körperschaft kann ein Beschluss in ihrem Namen von einem Verwaltungsratsmitglied oder dem Sekretär der Körperschaft oder von ihrem ordnungsgemäss ernannten Bevollmächtigten oder ordnungsgemäss ermächtigten Stellvertreter unterzeichnet werden; oder b) Sofern nach Section 194 des Companies Act ausgeführt. |
| 49 | Jeder an einer Hauptversammlung teilnahme- und auf dieser stimmberechtigte Inhaber kann einen Bevollmächtigten ernennen, der an seiner Stelle teilnimmt, spricht und abstimmt. Die Vollmacht bedarf der üblichen Schriftform oder einer anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern gebilligten Form und muss vom Inhaber oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Bei der Unterschrift auf dieser Urkunde muss niemand zugegen sein. Die Unterschrift kann elektronisch angebracht werden. Eine juristische Person kann ein Vollmachtsformular mit ihrem üblichen Siegel oder der Unterschrift eines ihrer ordnungsgemäss hierzu ermächtigten Mitarbeiter ausfertigen. Ein Bevollmächtigter muss kein Inhaber sein. |
| 61.2 | <u>Sämtliche Vereinbarungen oder Verträge, welche die Gesellschaft eingehen kann, die sich auf die Ausfertigung dieser Dokumente beziehen, beinhalten jegliche Art der Ausfertigung, gleich ob unter</u> |

| | |
|--|--|
| | <u>Brief oder unter Siegel oder in einer Form der elektronischen Signatur, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt.</u> |
| 97 | Die Unterschrift auf durch die Gesellschaft ergehende Mitteilungen kann handschriftlich oder gedruckt sein <u>und kann auf elektronische Weise angebracht werden.</u> |
| Anhang I - Begriffsbestimmung – Fortgeschrittene elektronische Signatur | <u>hat die Bedeutung, die dem Begriff im Electronic Commerce Act von 2000 gegeben wurde;</u> |
| Anhang I - Begriffsbestimmung – Elektronische Signatur | <u>hat die Bedeutung, die dem Begriff im Electronic Commerce Act von 2000 gegeben wurde;</u> |
| Anhang I – Begriffsbestimmung – Steuerbefreiter irischer Anleger | bedeutet: <ul style="list-style-type: none"> a) eine zulässige Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B(1) des TCA, b) eine spezifische Gesellschaft im Sinne von Abschnitt 734(1) des TCA, c) ein Anlageunternehmen im Sinne von Abschnitt 739B(1) des TCA, d) eine Investment-Kommanditgesellschaft („Investment Limited Partnership“) im Sinne von Abschnitt 739J des TCA, e) einen Pensionsplan, bei dem es sich um einen steuerbefreiten, anerkannten Pensionsplan im Sinne von Abschnitt 774 des TCA, eine Rentenversicherung oder ein Investmentfondsprogramm handelt, auf die Abschnitt 784 oder 785 des TCA Anwendung findet, f) ein Lebensversicherungsunternehmen im Sinne von Abschnitt 706 des TCA, g) ein Organismus für Spezialanlagen im Sinne von Abschnitt 737 des TCA, h) ein Investmentfonds, auf den die Bestimmungen von Abschnitt 731(5)(a) des TCA anwendbar sind, i) eine wohltätige Stiftung, bei der es sich um eine Person im Sinne von Abschnitt 739D(6)(f)(i) des TCA handelt, j) eine gemäss Abschnitt 784A(2) des TCA oder Abschnitt 848B des TCA von der Einkommen- und Kapitalertragssteuer befreite Person. Bei den gehaltenen Anteilen handelt es sich um Vermögenswerte eines zulässigen Pensionsfonds oder eines zulässigen Mindestpensionsfonds, k) eine gemäss Abschnitt 787I des TCA von der Einkommen- und Kapitalertragssteuer befreite Person. Bei den gehaltenen Anteilen handelt es sich um Vermögenswerte eines persönlichen Rentensparkontos (Personal Retirement Savings Account, „PRSA“) gemäss Abschnitt 787A des TCA, l) ein qualifizierter Fondsmanager im Sinne von Abschnitt 784A des TCA oder ein qualifizierter Sparmanager im Sinne von Abschnitt 848B des TCA in Bezug auf Anteile, bei denen es sich um Vermögenswerte eines speziellen Sparkontos (Special Saving Incentive Account) im Sinne von Abschnitt 848C des TCA handelt, m) die National Pensions Reserve Fund Commission, n) die National Asset Management Agency, |

| | |
|---|---|
| | <p>o) den Courts Service,</p> <p>p) eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act von 1997,</p> <p>q) eine in Irland ansässige Gesellschaft, die gemäss Abschnitt 739G(2) des TCA, nur dann Körperschaftsteuerpflichtig ist, wenn es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt,</p> <p>r) ein Unternehmen, <u>daswelches</u> gemäss Abschnitt 110(2) des TCA in Bezug auf die aus dem Fonds erhaltenen Zahlungen Körperschaftsteuer abführen muss,</p> <p>s) eine andere, bisweilen von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigte Person, sofern der Anteilsbesitz dieser Person nicht gemäss Teil 27, Kapitel 1A des TCA eine Steuerpflicht der Gesellschaft in Bezug auf den Anteilhaber begründen könnte, und</p> <p>t) die National Treasury Management Agency of Ireland oder ein Fondsanlageinstrument im Sinne von Abschnitt 739D(6)(kb) des TCA,</p> <p><u>und soweit und</u> der Fonds <u>ist, falls erforderlich</u>, im Besitz einer gültigen Erklärung in Bezug auf diesen Anleger ist, falls erforderlich.</p> |
| Anhang I – Begriffsbestimmung – FATCA | <p>bezeichnet:</p> <p>a) Abschnitte 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 oder zugehörige Verordnungen oder sonstige offizielle Leitlinien;</p> <p>b) sämtliche zwischenstaatlichen Abkommen, Verträge, Verordnungen, Leitlinien oder sonstigen Vereinbarungen zwischen der Regierung Irlands (oder einer irischen Regierungsstelle) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einem anderen Rechtsgebiet (einschliesslich der Regierungsstellen in diesem Rechtsgebiet), die abgeschlossen wurden, um die im obigen Absatz (a) beschriebenen Rechtsvorschriften, Verordnungen oder Leitlinien zu erfüllen, zu unterstützen, zu ergänzen, zu implementieren oder wirksam werden zu lassen und</p> <p>c) sämtliche Rechtsvorschriften, Verordnungen oder Leitlinien in Irland, die den in den vorstehenden Absätzen dargelegten Angelegenheiten Wirkung verleihen;</p> |
| Anhang I – Begriffsbestimmung – Irish Stock Exchange | Die Irish Stock Exchange Limited firmierend als Euronext Dublin und alle ihre Nachfolgerinnen; |
| Anhang I – Begriffsbestimmungen – OGAW- Verordnungen | die Verordnungen von 2011 der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in Verbindung mit den Verordnungen von 2016 der Europäischen Union (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (Änderung) <u>und den Verordnungen von 2019 der Europäischen Union (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (Änderung)</u> , in der zu gegebener Zeit erweiterten, ergänzten oder geänderten Fassung sowie alle Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Zentralbank aufgrund dieser Verordnungen erlässt; |
| Anhang II – Klausel 4 | <p>4. Ausgabeaufschlag/Zeichnungsgebühr</p> <p>Die Verwaltungsratsmitglieder können von einer Person, der Anteile einer Klasse zugeteilt werden sollen, verlangen, der Gesellschaft oder von ihr ernannten Personen oder so, wie von einer dieser angewiesen, zu ihrer oder derer freien Verfügung und zu ihrem oder deren alleinigem Vorteil eine(n) Ausgabeaufschlag/Zeichnungsgebühr in Bezug auf jeden zuzuteilenden Anteil zu zahlen, dessen/deren Höhe von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt werden kann, jedoch in Bezug auf</p> |

| | |
|---------------------------------|--|
| | <p>einen Anteil einen Betrag in Höhe von 5 Prozent des Zeichnungspreises pro Anteil der betreffenden zuzuteilenden Klasse nicht übersteigen darf. Die Verwaltungsratsmitglieder können an jedem Handelstag im Hinblick auf die Antragsteller Unterscheidungen in Bezug auf die Höhe des/der an die Gesellschaft oder an die von ihr ernannten Personen, oder wie von diesen angewiesen, zu zahlenden Ausgabeaufschlags/Zeichnungsgebühr sowie im Hinblick auf die Höhe des/der jeder Anteilsklasse aufzuerlegenden Ausgabeaufschlags/Zeichnungsgebühr treffen (vorbehaltlich des vorgenannten Höchstbetrages).</p> |
| <p>Anhang II – Klausel 12.3</p> | <p>12.3 Mit Wirkung von dem Datum, zu dem ein Fonds beendet wird oder im Falle des nachstehenden Absatzes 12.3.1 einem anderen Datum, wie jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt:</p> <p>12.3.1. darf die Gesellschaft keine Anteile des betreffenden Fonds ausgeben oder verkaufen;</p> <p>12.3.2. Der Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter veräussert auf Weisung der Verwaltungsratsmitglieder alle Vermögenswerte, die zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Fonds enthalten sind (die Veräusserung wird in einer Weise und in einem Zeitraum nach Beendigung des betreffenden Fonds durchgeführt und zum Abschluss gebracht, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern für ratsam befunden).</p> <p>12.3.3. Die Verwahrstelle schüttet bisweilen auf Weisung der Verwaltungsratsmitglieder sämtliche Nettoerlöse aus der Veräusserung des betreffenden Fonds, die für die Zwecke einer solchen Ausschüttung zur Verfügung stehen, an die Inhaber der Anteile des betreffenden Fonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am betreffenden Fonds aus, mit der Massgabe, dass die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist (ausser im Falle der letzten Ausschüttung), Gelder auszuschütten, die sich jeweils in ihrem Besitz befinden und deren Wert nicht ausreicht, um 1 EUR oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Währung in Bezug auf jeden Anteil des betreffenden Fonds auszuführen. Ferner gilt, dass die Verwahrstelle berechtigt ist, von den sich in ihrem Besitz befindlichen Geldern, die Bestandteil des betreffenden Fonds sind, den vollen Betrag für sämtliche Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen einzubehalten, die der Verwahrstelle oder den Verwaltungsratsmitgliedern im Zusammenhang mit oder aufgrund der Schliessung des betreffenden Fonds entstanden sind oder von diesen eingegangen oder wahrgenommen wurden und aus den solchermaßen einbehaltenen Geldern entschädigt zu werden und von solchen Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen freigestellt zu werden; und</p> <p>12.3.4. Sämtliche Ausschüttungen, auf die vorstehend Bezug genommen wird, werden auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern nach alleinigem und freiem Ermessen festgelegte Weise durchgeführt, jedoch nur gegen Vorlage der Zertifikate oder Bezugsrechtscheine, die sich auf die Anteile des betreffenden Fonds beziehen, für den die Ausschüttungen vorgenommen werden, und gegen Übermittlung eines Antragsformulars für die Auszahlung an die Verwahrstelle, das die Verwahrstelle nach freiem Ermessen anfordern kann. Alle Zertifikate werden im Falle einer Zwischenausschüttung von der Verwahrstelle mit einem Zahlungsvermerk versehen und sind der Verwahrstelle bei der endgültigen Ausschüttung auszuhändigen. Im vorliegenden Rahmen nicht eingeforderte Erlöse oder sonstige von der Verwahrstelle aufgrund der vorliegenden Satzung gehaltene Barmittel können nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten ab dem Datum, an dem ebendiese auszahlbar waren, bei Gericht hinterlegt werden, vorbehaltlich des Rechts der Verwahrstelle, hierbei</p> |

| | |
|------------------|---|
| | <p>etwaige Aufwendungen zum Abzug zu bringen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Zahlung entstehen.</p> <p><u>Ungeachtet sämtlicher Ausführungen in dieser Satzung und vorbehaltlich der Anforderungen der zuständigen Behörde kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen jederzeit beschliessen, eine aufgelegte Anteilklasse zu schliessen, und die Bestimmungen dieser Klausel 12 gelten entsprechend.</u></p> |
| Anhang II – 14.4 | <p><u>Bei einem Rückkauf von Aktien durch einen autorisierten Teilnehmer erfolgt diese Transaktion auf Basis der Lieferung gegen Zahlung im massgeblichen Clearing-System. Der autorisierte Teilnehmer veranlasst die Lieferung der Aktien auf das Depotkonto der Verwahrstelle (oder ihres Bevollmächtigten), die (bzw. der) wiederum die zeitgleiche Gutschrift der Rücknahmeerlöse auf dem Depotkonto des zurückgebenden Anlegers veranlasst.</u></p> |
| Anhang II – 15.2 | <p>15.2. Die Verwaltungsratsmitglieder <u>oder die Verwaltungsgesellschaft</u> können einen Antragsteller an jedem Handelstag auffordern, der Gesellschaft oder von ih <u>der Gesellschaft</u> ernannten Personen oder so, wie von einer dieser angewiesen, zu ihrer oder deren freier Verfügung und zu ihrem oder deren alleinigem Vorteil eine Rücknahmegebühr in Bezug auf jeden zurückzukaufenden <u>zurückzunehmenden</u> Anteil zu erheben, die nicht mehr als 3 Prozent des am jeweiligen Handelstag geltenden Rücknahmepreises eines <u>Nettoinventarwerts je</u> Anteils der betreffenden Klasse betragen darf. Der Höchstbetrag der Rücknahmegebühr, der im Verkaufsprospekt oder in der einschlägigen Ergänzung genannt wird, darf ohne vorherige Zustimmung der Inhaber nicht erhöht werden; für diese Zustimmung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Hauptversammlung erforderlich. Die Inhaber müssen von einer solchen Erhöhung angemessen in Kenntnis gesetzt werden, damit sie ihre Anteile zurückgeben können, bevor die Erhöhung greift. Eine solche Gebühr kann von dem Betrag abgezogen werden, der von der Gesellschaft in Bezug auf die zurückzukaufenden <u>zurückzunehmenden</u> Anteile an den Antragsteller zu zahlen ist. Die Verwaltungsratsmitglieder können an jedem Handelstag im Hinblick auf die Antragsteller Unterscheidungen in Bezug auf die Höhe der an die Gesellschaft oder an die von ihr ernannten Personen, oder wie von diesen angewiesen, zu zahlende Rücknahmegebühr sowie im Hinblick auf die Höhe der jeder Anteilklasse aufzuerlegenden Rücknahmegebühr treffen (vorbehaltlich des vorgenannten Höchstbetrages).</p> |
| Anhang II – 23 | <p><u>Vergütung der Verwahrstelle</u></p> <p>23.1. Als Vergütung für ihre Dienste als Verwahrstelle hat die Verwahrstelle Anspruch auf folgende durch die oder namens der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen aus dem Vermögen der Gesellschaft:</p> <p>(a) eine Gebühr in Höhe eines in dem Verwahrstellenvertrag angegebenen Betrags; und</p> <p>(b) angemessene, der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstehende Aufwendungen und Auslagen sowie alle sonstigen Kosten und Gebühren, auf die sie aufgrund des Verwahrstellenvertrags ausdrücklich Anspruch hat;</p> <p>die Verwahrstelle ist nicht verpflichtet, gegenüber sämtlichen oder einzelnen Inhabern für gemäss den vorstehenden Bestimmungen erhaltene Zahlungen Rechenschaft abzulegen.</p> |

**TEIL 2 – MITTEILUNG ÜBER DIE EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG
UBS ETFs PLC
(die „Gesellschaft“)**

Eingetragen in Irland, Registernummer: 484724

HIERMIT TEILEN WIR IHNEN MIT, dass eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 11. September 2020 um 10.30 Uhr (Ortszeit Irland) in Molesworth Street, Dublin 2, Irland, zwecks Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte der Gesellschaft stattfindet:

1. **Sonderbeschluss:** *„Zur Genehmigung einer Namensänderung der Gesellschaft von UBS ETFs plc in UBS (Irl) Fund Solutions Plc, wie im Schreiben an die Anteilhaber der Gesellschaft vom 19. August 2020 zusammengefasst“;*
2. **Sonderbeschluss:** *„Zur Genehmigung und Annahme der vorgeschlagenen Änderungen in der Satzung der Gesellschaft, wie im Schreiben an die Anteilhaber der Gesellschaft vom 19. August 2020 zusammengefasst, vorbehaltlich aller weiteren von der Zentralbank vorgeschriebenen Änderungen und aller unwesentlichen Änderungen nach dem Versand“; und*
3. *Alle sonstigen Tagesordnungspunkte.*

In dieser Mitteilung verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in dem Rundschreiben, zu dem diese Mitteilung gehört, gegeben wird.

Datum: 19. August 2020

Im Auftrag des Verwaltungsrats

Sekretär der Gesellschaft